

Per beA
Landgericht Düsseldorf
- Patentstreitkammer -
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Postfach 10 60 78
28060 Bremen
Am Kaffee-Quartier 3
28217 Bremen
Tel +49 421 3635-0
Fax +49 421 3378788
Fax +49 421 3288631
mail@eisenfuhr.com
www.eisenfuhr.com

Harald Förster
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz
Tel +49 421 3635-0
hforster@eisenfuhr.com

Bremen, 3. Mai 2023

Unser Zeichen: EH 1117-01DE HAF/JK/nsc

Geschäfts-Nr.: **Noch nicht vergeben**

K L A G E

der **EIS GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Sven Pelka, Am Lenkwerk 3, 33609 Bielefeld

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte in Sozietät Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH, Am Kaffee-Quartier 3, 28217 Bremen

Mitwirkender Patentanwalt: Dipl.-Ing. Jürgen Klinghardt in Sozietät Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg

g e g e n

1. die **LELO Europe GmbH**, Regensburger Straße 42, 90478 Nürnberg, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Stiv Petrovic, ebenda

-Beklagte zu 1.-

2. die **LELOi AB**, reg.no 556631-6708, Karlavägen 41, 114 31 Stockholm, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, ebenda

-Beklagte zu 2.-

wegen: Patentverletzung

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage.

Es handelt sich um eine umfangreiche patentrechtliche Streitigkeit, deren Übertragung auf den Einzelrichter aus Sicht der Klägerin nicht angezeigt ist.

Geltend gemacht wird der deutsche Teil DE 50 2016 005 564.5 des europäischen Patents EP 3 228 297 (nachfolgend: Klagepatent).

Streitwert (vorläufig geschätzt): EUR 5.000.000,00

Das Klagepatent befasst sich mit einem Druckwellenmassagegerät für die Klitoris.

Im Einzelnen gliedert sich die Klageschrift wie folgt:

I. Anträge	4
II. Die Parteien	7
III. Das Klagepatent	8
1. Technischer Hintergrund und Aufgabenstellung	8
2. Auslegung des Klagepatents	10
a) <i>Merkmale 1 bis 3</i>	10
b) <i>Merkmal 4</i>	12
c) <i>Merkmal 5</i>	13
d) <i>Merkmal 6</i>	14
e) <i>Merkmal 7</i>	15
f) <i>Merkmal 8</i>	16
IV. Patentverletzung	18
1. Patentverletzende Handlung.....	18
2. Verwirklichung der Merkmale des Patentanspruchs 1.....	25
V. Rechtliches	26

I. Anträge

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen:

- I. Die Beklagten werden verurteilt,
 1. es bei Meidung eines für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Unbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, wobei die Ordnungshaft im Falle der Beklagten an deren Geschäftsführer zu vollstrecken ist, zu unterlassen

Druckwellenmassagegeräte für die Klitoris, mit einer Druckfelderzeugungseinrichtung, die mindestens einen Hohlraum mit einem ersten Ende und einem dem ersten Ende gegenüberliegenden und vom ersten Ende entfernt gelegenen zweiten Ende aufweist, wobei der Hohlraum von einer seine beiden Enden miteinander verbindenden Seitenwandung begrenzt wird und das erste Ende mit einer Öffnung zum Aufsetzen auf die Klitoris versehen ist, und einer Antriebseinrichtung, die ausgebildet ist, eine Änderung des Volumens des mindestens einen Hohlraumes zwischen einem Minimalvolumen und einem Maximalvolumen derart zu bewirken, dass in der Öffnung ein stimulierendes Druckfeld erzeugt wird,

in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu diesen Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen,

bei denen der Hohlraum von einer einzigen durchgehenden Kammer gebildet ist, die den Hohlraum begrenzende und seine beiden Enden miteinander verbindende Seitenwandung der Kammer frei von Unstetigkeitsstellen ist, der Hohlraum der Kammer an seinem zweiten Ende mit einer flexiblen Membran verschlossen ist, die sich im Wesentlichen über den gesamten Querschnitt des Hohlraumes erstreckt und von der Antriebseinrichtung abwechselnd in Richtung auf die Öffnung und in hierzu entgegengesetzter Richtung bewegt wird, und das Verhältnis von Volumenänderung zum Minimalvolumen nicht kleiner als 1/10 und nicht größer als 1 ist,

insbesondere wenn

der Hohlraum der Kammer die Form eines durchgehenden Rohres aufweist.

(Anspruch 2)

und/oder

das Verhältnis der quer zu seiner Längserstreckung definierten Breite des Hohlraumes der Kammer zur in Richtung seiner Längserstreckung definierten Länge (L) des Hohlraumes der Kammer zwischen 0, 1 und 1,0 liegt

(Anspruch 3)

und/oder

der Betrag des relativen Überdruckes, bezogen auf den Normaldruck (P_0), kleiner als der Betrag des relativen Unterdruckes, bezogen auf den Normaldruck (P_0), ist

(Anspruch 7)

2. Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über Handlungen gemäß vorstehender Ziff. I.1., die seit dem 17. August 2019 begangen worden sind, und zwar unter Angabe

- a) der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die die Erzeugnisse bestimmt waren,
- b) der Menge der ausgelieferten, erhaltenen und bestellten Erzeugnisse sowie über die Preise, die für die betreffenden Erzeugnisse gezahlt wurden,
- c) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten und -preisen sowie der Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger,
- d) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet,
- e) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns,

wobei

zum Nachweis der Angaben zu b) die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungsbedürftige Details außerhalb der auskunftspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen und den Beklagten vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nicht gewerblichen Abnehmer und der Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von der Klägerin zu bezeichnenden, ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten, in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen, vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihn ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist.

- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die vorstehend zu Ziff. I.1. bezeichneten, seit dem 17. August 2019 begangenen Handlungen entstanden ist und zukünftig noch entstehen wird.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten auferlegt.
- IV. Das Urteil wird - gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung - für vorläufig vollstreckbar erklärt.
- V. Es wird der Klägerin eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils nebst Vollstreckungsklausel gemäß §§ 724, 725 ZPO erteilt.

Für den Fall, dass die Kammer ein schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO anordnet und die Beklagten nicht rechtzeitig anzeigen, dass sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, beantragen wir nach § 331 Abs. 3 S. 1 ZPO bereits jetzt,

die Beklagten im Umfang der vorstehenden Anträge zu Ziffer 1. bis 3. ohne mündliche Verhandlung im Wege des **Versäumnisurteils** zu verurteilen.

II. Die Parteien

1. Die Klägerin und die Beklagten sind Wettbewerber u.a. auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Sextoys. Wir überreichen als **Anlage K1** Ausdrücke der Website www.eis.de der Klägerin und als **Anlage K2/1** Ausdrücke der Website www.lelo.com zur Beklagten zu 2, sowie als **Anlage K2/2** Ausdrücke zum Ausstellerverzeichnis auf der eroFame 2022 (5. bis 7. Oktober 2022), auf welcher die Beklagte zu 1. mit einem Messestand vertreten war und die streitgegenständlichen Produkte präsentiert hat.
2. Die Klägerin ist Inhaberin des europäischen Patents EP 3 228 297. Die Parteien streiten um die Verletzung des Klagepatents DE 50 2016 005 564.5 durch einen von der Beklagten verkauften Druckwellenvibrator „Sona Cruise“.

Wir überreichen als **Anlage K3** Fotos zu den Sona Cruise Druckwellenmassagegeräten, sowie als **Anlage K4** Angebote aus dem Webshop der Beklagten.

Die Klägerin hat einen Testkauf durchgeführt. Das Sona Cruise Druckwellenmassagegerät wird im Original überreicht als **Anlage K5** (nur für das Gericht). Die weiteren und technisch baugleichen Druckwellenmassagegeräte Enigma, Enigma Cruise und Sila werden im Original überreicht als **Anlage K6** (nur für das Gericht).

3. Zur vollständigen Unterrichtung des Gerichts informieren wir darüber, dass die Klägerin gegen die Beklagte zu 2. (LELOi AB) mit Klageschrift vom heutigen Tage vor dem Patent- und Markengericht in Stockholm („Patent- och marknadsdomstolen“) Klage wegen Verletzung des schwedischen Teils des Klagepatents erhoben hat. Klagen in weiteren Patentländern sind in Vorbereitung.

III. Das Klagepatent

Das Klagepatent ist der deutsche Teil DE 50 2016 005 564.5 des europäischen Patents EP 3 228 297. Das Klagepatent beansprucht die Prioritäten der Patentanmeldungen DE 10 2016 106 120 vom 4. April 2016 sowie der EP 16169444 vom 12. Mai 2016 und ist aus der europäischen Patentanmeldung 16192449.3, die am 11. Oktober 2017 veröffentlicht wurde, hervorgegangen. Die Klagepatenterteilung wurde am 17 Juli 2019 veröffentlicht. Das Klagepatent steht in Kraft und die Klägerin ist eingetragene Inhaberin. Wir überreichen als **Anlage K7** die Klagepatentschrift EP 3 228 297 B1. Einen aktuellen Registerauszug des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) legen wir als **Anlage K8** vor.

1. Technischer Hintergrund und Aufgabenstellung

Das Klagepatent betrifft ein Druckwellenmassagegerät für die Klitoris, mit einer Druckfelderzeugungseinrichtung, die mindestens einen Hohlraum mit einem ersten Ende und einem dem ersten Ende gegenüberliegenden und vom ersten Ende entfernt gelegenen zweiten Ende aufweist, wobei der Hohlraum von einer seine beiden Enden miteinander verbindenden Seitenwandung begrenzt wird und das erste Ende mit einer Öffnung zum Aufsetzen auf die Klitoris versehen ist, und einer Antriebseinrichtung, die ausgebildet ist, eine Änderung des Volumens des mindestens einen Hohlraumes zwischen einem Minimalvolumen und einem Maximalvolumen derart zu bewirken, dass in der Öffnung ein stimulierendes Druckfeld erzeugt wird.

Ein Gerät der eingangs genannten Art ist beispielsweise aus der DE 10 2013 110 501 A1, anbei als **Anlage K9**, und der parallelen WO 2015/039787 A1 bekannt. Bei diesem bekannten Gerät wird der Hohlraum von einer ersten Kammer und einer zweiten Kammer gebildet. Die zweite Kammer weist eine Öffnung zum Aufsetzen auf ein Körperteil bzw. auf eine erogene Zone auf. Die beiden Kammern sind über einen engen Verbindungskanal miteinander verbunden. Die Antriebseinrichtung ist so ausgebildet, dass sie nur das Volumen der ersten Kammer verändert, und zwar derart, dass über den Verbindungskanal in der zweiten Kammer ein stimulierendes Druckfeld erzeugt wird. Diese bekannte Konstruktion hat jedoch erhebliche Nachteile. Eine Benutzung mit Gleitgel oder unter Wasser ist nicht möglich, da das Gleitgel oder das Wasser im engen Verbindungskanal dessen Drosselwirkung so stark erhöht, dass

die Antriebseinrichtung „abgewürgt“ werden kann. Außerdem erfüllt das bekannte Gerät nicht die strengen Anforderungen an die notwendige Hygiene, da der Verbindungskanal aufgrund seines sehr geringen Querschnittes eine Reinigung der innen liegenden ersten Kammer verhindert, so dass sich dort Schmutz und Bakterien ansammeln können, die dann nicht wieder entfernt werden können.

Das Klagepatent stellt sich vor diesem Hintergrund die Aufgabe, ein verbessertes Druckwellenmassagegerät mit einer einfachen und zugleich wirkungsvollen Konstruktion vorzuschlagen, die außerdem den strengen Anforderungen an die Hygiene genügt.¹

Anspruch 1 des Klagepatents weist zur Lösung dieser Aufgabe folgende Merkmale auf:

Druckwellenmassagegerät für die Klitoris

1. mit einer Druckfelderzeugungseinrichtung (10), die mindestens einen Hohlraum (12) mit einem ersten Ende (12a) und einem dem ersten Ende (12a) gegenüberliegenden und vom ersten Ende (12a) entfernt gelegenen zweiten Ende (12b) aufweist,
2. wobei der Hohlraum (12) von einer seine beiden Enden (12a, 12b) miteinander verbindenden Seitenwandung (12c) begrenzt wird und
3. wobei das erste Ende (12a) mit einer Öffnung (8) zum Aufsetzen auf die Klitoris versehen ist, und
4. mit einer Antriebseinrichtung (20, 22), die ausgebildet ist, eine Änderung des Volumens des mindestens einen Hohlraumes (12) zwischen einem Minimalvolumen und einem Maximalvolumen derart zu bewirken, dass in der Öffnung (8) ein stimulierendes Druckfeld erzeugt wird,
5. wobei der Hohlraum (12) von einer einzigen durchgehenden Kammer (14) gebildet ist,
6. wobei die den Hohlraum (12) begrenzende und seine beiden Enden (12a, 12b) miteinander verbindende Seitenwandung (12c) der Kammer (14) frei von Unstetigkeitsstellen ist,
7. der Hohlraum (12) der Kammer (14) an seinem zweiten Ende (12b) mit einer flexiblen Membran (18) verschlossen ist, die sich im Wesentlichen über den gesamten Querschnitt des Hohlraumes (12) erstreckt und von der Antriebseinrichtung (20, 22) abwechselnd in Richtung auf die Öffnung (8) und in hierzu entgegengesetzter Richtung bewegt wird, und
8. wobei das Verhältnis von Volumenänderung zum Minimalvolumen nicht kleiner als 1/10 und nicht größer als 1 ist.

¹ vgl. Klagepatentschrift, Abs. [0003].

Die vorstehende Merkmalsgliederung überreichen wir als **Anlage K10**.

2. Auslegung des Klagepatents

Anspruch 1 des Klagepatents schützt ein Druckwellenmassagegerät für die Klitoris, wie beispielhaft in Fig. 3 abgebildet. Kernbestandteile eines solchen Druckwellenmassagegeräts sind eine Druckfelderzeugungseinrichtung und eine Antriebseinrichtung, wie nachstehend ersichtlich:

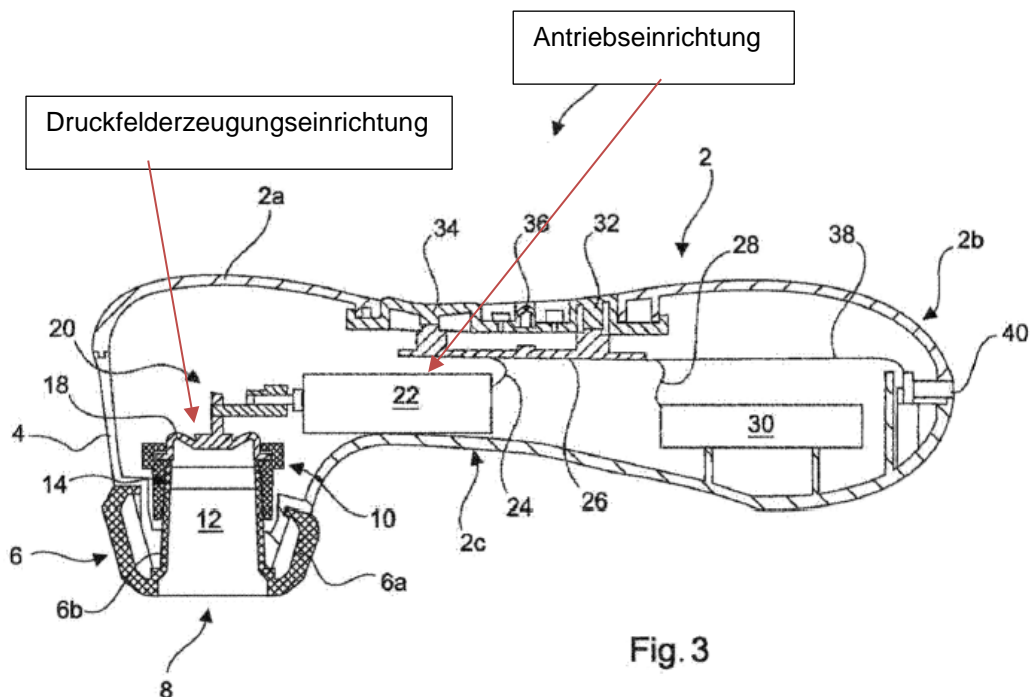


Fig. 3

a) Merkmale 1 bis 3

mit einer Druckfelderzeugungseinrichtung (10), die mindestens einen Hohlraum (12) mit einem ersten Ende (12a) und einem dem ersten Ende (12a) gegenüberliegenden und vom ersten Ende (12a) entfernt gelegenen zweiten Ende (12b) aufweist,

wobei der Hohlraum (12) von einer seine beiden Enden (12a, 12b) miteinander verbindenden Seitenwandung (12c) begrenzt wird und

wobei das erste Ende (12a) mit einer Öffnung (8) zum Aufsetzen auf die Klitoris versehen ist

Hiernach ist ein Bestandteil einer Druckfelderzeugungseinrichtung ein Hohlraum (12). Der Hohlraum (12) weist ein erstes Ende (12a) auf, bei dem es sich um das äußere Ende handelt ². Dies ergibt sich auch aus dem Merkmal 3, wonach das erste Ende (12a) mit einer Öffnung zum Aufsetzen auf die Klitoris versehen ist, die bei der in den Figur 4 der Klagepatentschrift abgebildeten Ausführung in einer Tülle ausgebildet ist:

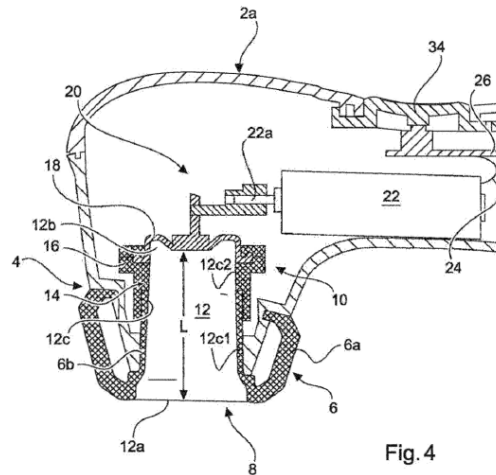


Fig. 4

Die Öffnung wird zum Aufsetzen auf die Klitoris verwendet, somit bildet das erste Ende des Hohlraumes gleichzeitig auch die Öffnung³.

Des Weiteren erkennt der Fachmann aufgrund des Begriffes „Druckfelderzeugungseinrichtung“, dass dieser Einrichtung die Funktion zukommt, in der Öffnung ein stimulierendes Druckfeld zu erzeugen, wie es auch von Merkmal 4 verlangt wird ("...", dass in der Öffnung (8) ein stimulierendes Druckfeld erzeugt wird, ...")⁴.

Da gemäß Merkmal 1 das zweite Ende (12b) des Hohlraumes (12) dem ersten Ende (12a) gegenüberliegt und von diesem entfernt gelegen ist, versteht der Fachmann die beanspruchte Anordnung derart, dass es sich bei dem zweiten Ende um ein innerhalb

² vgl. hierzu z.B. Klagepatentschrift, Spalte 5, Zeile 34

³ Klagepatentschrift, Spalte 5, Zeilen 37 bis 38. Aufgrund eines Druckfehlers sind dort anstelle der Bezugszeichen "12a" und "12b" für die ersten und zweiten Enden irrtümlich "4a" und "4b" angegeben.

⁴ Vgl. auch Klagepatentschrift, Spalte 5, Zeilen 30 bis 32

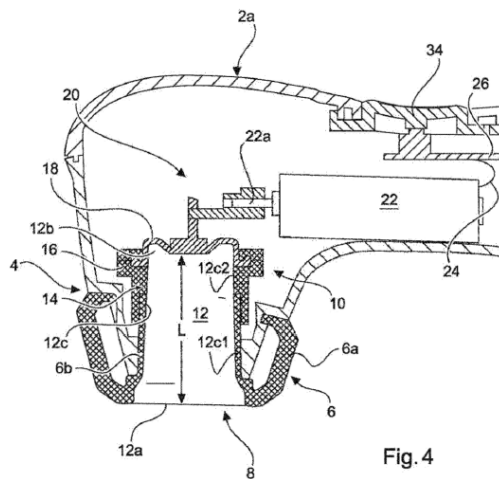
des Gehäuses des Druckwellenmassagegerätes gelegenes und somit inneres Ende handelt.

Demnach wird der einen Bestandteil der Druckfelderzeugungseinrichtung bildende Hohlraum von einem die Öffnung aufweisenden äußeren ersten Ende, einem dem äußeren ersten Ende gegenüberliegenden und von diesem entfernt gelegenen inneren zweiten Ende und einer diese beiden Enden miteinander verbindenden Seitenwandung begrenzt.

b) Merkmal 4

mit einer Antriebseinrichtung (20, 22), die ausgebildet ist, eine Änderung des Volumens des mindestens einen Hohlraumes (12) zwischen einem Minimalvolumen und einem Maximalvolumen derart zu bewirken, dass in der Öffnung (8) ein stimulierendes Druckfeld erzeugt wird

Merkmal 4 beschreibt die Antriebseinrichtung (20, 22), welche beispielsweise in Fig. 4 dargestellt ist:



Wie Figur 4 ferner zeigt, ist der Hohlraum 12 an seinem inneren zweiten Ende 12b mit einer flexiblen Membran 18 verschlossen, die sich über den gesamten Querschnitt des Hohlraumes erstreckt und über eine Mechanik 20 von einem Antriebsmotor 22 angetrieben wird. Dabei ist die Mechanik so ausgebildet, dass die Drehbewegung der Ausgangswelle 22a des Antriebsmotors in eine reziproke Längsbewegung umgewandelt wird, wodurch die Membran in eine Bewegung quer zu der von ihr

aufgespannten Ebene in Richtung auf diese zu und in hierzu entgegengesetzter Richtung versetzt wird⁵.

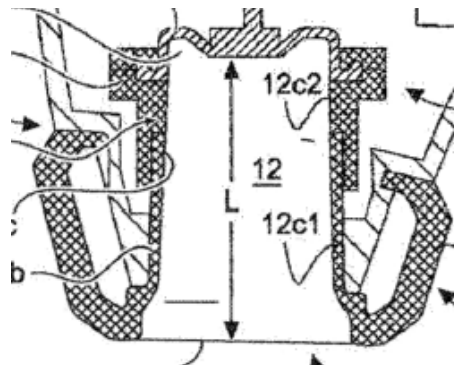
Auf diese Weise wird das Volumen des Hohlraumes der Kammer in Abhängigkeit von der Rotation der Ausgangswelle des Antriebsmotors verändert, und zwar zwischen einem Minimalvolumen und einem Maximalvolumen, was in der Druckfelderzeugungseinrichtung gemäß Figur 4 dadurch bewirkt wird, dass die Membran an ihre maximalen Auslenkungspunkte bewegt wird.

Durch die Veränderung des Volumens des Hohlraums zwischen einem Minimalvolumen und einem Maximalvolumen wird in der Öffnung, d.h. dem Bereich des Druckwellenmassagegeräts, der auf die Klitoris aufgesetzt wird, ein stimulierendes Druckfeld erzeugt.

c) Merkmal 5

wobei der Hohlraum (12) von einer einzigen durchgehenden Kammer (14) gebildet ist,

Ein Hohlraum (12) mit einer einzigen durchgehenden Kammer ist beispielhaft in Fig. 4 gezeigt:



Durch Merkmal 5 wird die einzige Kammer definiert. Mit diesem Merkmal grenzt sich Anspruch 1 des Klagepatents von dem im Absatz [0002] beschriebenen Gerät aus dem Stand der Technik ab, dessen Hohlraum von einer ersten Kammer und einer zweiten Kammer gebildet wird, wobei die zweite Kammer die Öffnung zum Aufsetzen auf ein Körperteil bzw. auf eine erogene Zone aufweist und die beiden Kammern über einen

⁵ Klagepatentschrift, Absatz [0028]

engen Verbindungskanal miteinander verbunden sind. Mit anderen Worten ist bei diesem bekannten Gerät der Hohlraum in zwei voneinander getrennte Kammern unterteilt, die nur über einen engen Verbindungskanal miteinander kommunizieren.

Demgegenüber führt Merkmal 5 zu einer Lösung, bei der der Hohlraum nicht in zwei (oder mehrere) voneinander getrennte und nur über einen engen Verbindungskanal miteinander verbundene Kammern unterteilt, sondern von einer einzigen durchgehenden Kammer gebildet ist.

Die Funktion dieses Merkmals besteht "in einem einfacheren Aufbau, einer verbesserten Hygiene, insbesondere aufgrund einer leichteren Ausspülbarkeit des erfindungsgemäßen nur von einer einzigen Kammer gebildeten Hohlraumes, und in der einfachen Benutzbarkeit mit Gleitgel oder unter Wasser"⁶.

d) Merkmal 6

wobei die den Hohlraum (12) begrenzende und seine beiden Enden (12a, 12b) miteinander verbindende Seitenwandung (12c) der Kammer (14) frei von Unstetigkeitsstellen ist

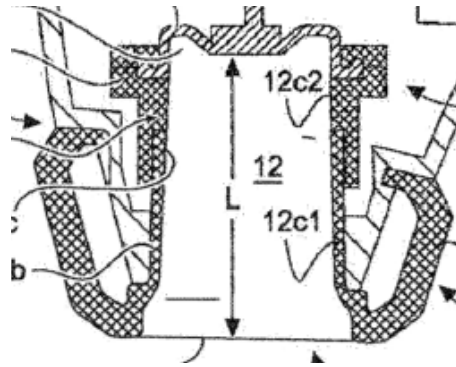
Nach Merkmal 6 zeichnet sich der von einer einzigen durchgehenden Kammer gebildete Hohlraum durch das Fehlen von Unstetigkeitsstellen in der Seitenwand der Kammer aus.

Der Begriff "Unstetigkeitsstelle" ist der "Analysis", einem Teilgebiet der Mathematik, entlehnt. Hiernach wird eine Funktion innerhalb ihres Definitionsbereichs überall dort als unstetig bezeichnet, wo sie nicht stetig ist. Eine Stelle, an der eine Funktion unstetig ist, bezeichnet man daher auch als Unstetigkeitsstelle oder Unstetigkeit⁷.

Im Kontext des Klagepatents versteht der Fachmann unter "Unstetigkeitsstelle", wie sich beispielsweise aus Figur 4 ergibt, dass die Seitenwandungen keine (scharfen) Kanten aufweisen dürfen. Änderungen des Querschnitts des Hohlraums sollen "stetig" erfolgen, d.h. ohne Sprünge oder Kanten:

⁶ Klagepatent Absatz [0005]

⁷



Änderungen des Querschnitts des Hohlraums hindern nicht die Verwirklichung von Merkmal 6, sofern das zusätzliche Kriterium der „Stetigkeit“ der Querschnittsänderung erfüllt ist. Der mit Merkmal 6 erzielte Vorteil ist im Absatz [0009] erläutert, wonach dieses Merkmal für die Erzielung einer gleichmäßigen, ungehinderten und somit wirkungsvollen Luftströmung vorgesehen ist. Absatz [0009] erläutert dem Fachmann damit die Ausgestaltung der Seitenwandung, wonach diese frei von Unstetigkeitsstellen im strömungstechnischen Sinne sein muss.

e) Merkmal 7

der Hohlraum (12) der Kammer (14) an seinem zweiten Ende (12b) mit einer flexiblen Membran (18) verschlossen ist, die sich im Wesentlichen über den gesamten Querschnitt des Hohlraumes (12) erstreckt und von der Antriebseinrichtung (20, 22) abwechselnd in Richtung auf die Öffnung (8) und in hierzu entgegengesetzter Richtung bewegt wird

Merkmal 7 beschreibt die Erzeugung des Druckfeldes, indem angegeben wird, wie die Änderung des Volumens des Hohlraumes mithilfe der Antriebseinrichtung umzusetzen ist.

Hiernach ist eine flexible Membran vorgesehen, die den Hohlraum an seinem zweiten Ende verschließt und sich im Wesentlichen über den gesamten Querschnitt des Hohlraumes erstreckt. Da demnach die flexible Membran am inneren zweiten Ende des Hohlraumes angeordnet ist, befindet sie sich folglich am inneren Ende des Hohlraumes.

Ferner verlangt Merkmal 7, dass die flexible Membran von der Antriebseinrichtung abwechselnd in Richtung auf die Öffnung und in hierzu entgegengesetzter Richtung bewegt wird. Die Beaufschlagung der Membran mit einer solchen Bewegung ist nur deshalb möglich, weil sie flexibel ausgestaltet ist, wie es das Merkmal 7 verlangt. Dabei

erkennt der Fachmann, dass die Beaufschlagung der flexiblen Membran mit einer Bewegung abwechselnd in Richtung auf die Öffnung und in hierzu entgegengesetzter Richtung durch die Antriebseinrichtung zu einer reziproken Bewegung der flexiblen Membran führt. Eine reziproke Bewegung der den Hohlraum an seinem inneren ersten Ende verschließenden flexiblen Membran bewirkt die Änderung des Volumens des Hohlraumes und resultiert in der abwechselnden Erzeugung von Unter- und Überdrücken. Die abwechselnde Erzeugung von Unter- und Überdrücken (gegenüber einem Normaldruck P_0) wiederum bewirkt das stimulierende Druckfeld in der Öffnung.

Die Funktion der Verwendung und Ausbildung einer flexiblen Membran gemäß Merkmal 7 besteht darin, dass auf besonders einfache und zugleich wirkungsvolle Weise das stimulierende Druckfeld (abwechselnde Unter- und Überdrücke) in der Öffnung der einzigen Kammer erzeugt wird⁸.

f) Merkmal 8

wobei das Verhältnis von Volumenänderung zum Minimalvolumen nicht kleiner als 1/10 und nicht größer als 1 ist.

Zu den Merkmalen „Volumenänderung“ und „Minimalvolumen“ des Hohlraums findet sich folgende Definition in Absatz [0006]:

„Dabei ist die Volumenänderung die Differenz zwischen Maximal- und Minimalvolumen. Als Volumen des Hohlraumes wird dasjenige Volumen der Kammer definiert, das im Bereich der Öffnung an einer virtuellen planen Fläche endet, die die Öffnung imaginär verschließt.“

Die Volumenänderung des Hohlraums ist die Differenz zwischen Maximal- und Minimalvolumen. Hierbei ist entsprechend Absatz [0008] das Minimalvolumen des Hohlraumes als das Volumen definiert, wenn sich die Membran in einem Betriebszustand bzw. einer Position mit dem geringsten Abstand zur Öffnung befindet, und das Maximalvolumen des Hohlraumes der Kammer als das Volumen definiert, wenn sich die Membran in einem Betriebszustand bzw. einer Position mit dem größten Abstand zur Öffnung befindet.

⁸ Absatz [0010]

Weiter verlangt Merkmal 8, dass das Verhältnis von Volumenänderung zum Minimalvolumen nicht kleiner als 1/10 und nicht größer als 1 ist, was sich in folgender „Formel“ abbilden lässt:

$$1 \geq \frac{\text{Volumenänderung}}{\text{Minimalvolumen}} \geq 0,1$$

Die Funktion dieses Merkmals besteht darin, den erfindungsgemäßen Bereich der Volumenänderung zu Minimalvolumen anzugeben. Dieser soll nicht kleiner als 1/10 = 0,1 sein, da gefunden wurde, dass ansonsten die Saugwirkung zu gering ist. Zudem soll das Verhältnis von Volumenänderung zu Minimalvolumen nicht größer als 1 sein, da erfindungsgemäß gefunden wurde, dass ansonsten zum einen der Leistungsbedarf der Antriebseinrichtung zu groß wird und zum anderen ein zu starker und ggf. schmerzhafter Unterdruck an der Öffnung entsteht⁹.

⁹ Absatz [0007]

IV. Patentverletzung

Die Beklagten vertreiben Druckwellenmassagegeräte, welche die Lehre des Klagepatents unmittelbar gemäß § 9 PatG verletzen.

1. Patentverletzende Handlung

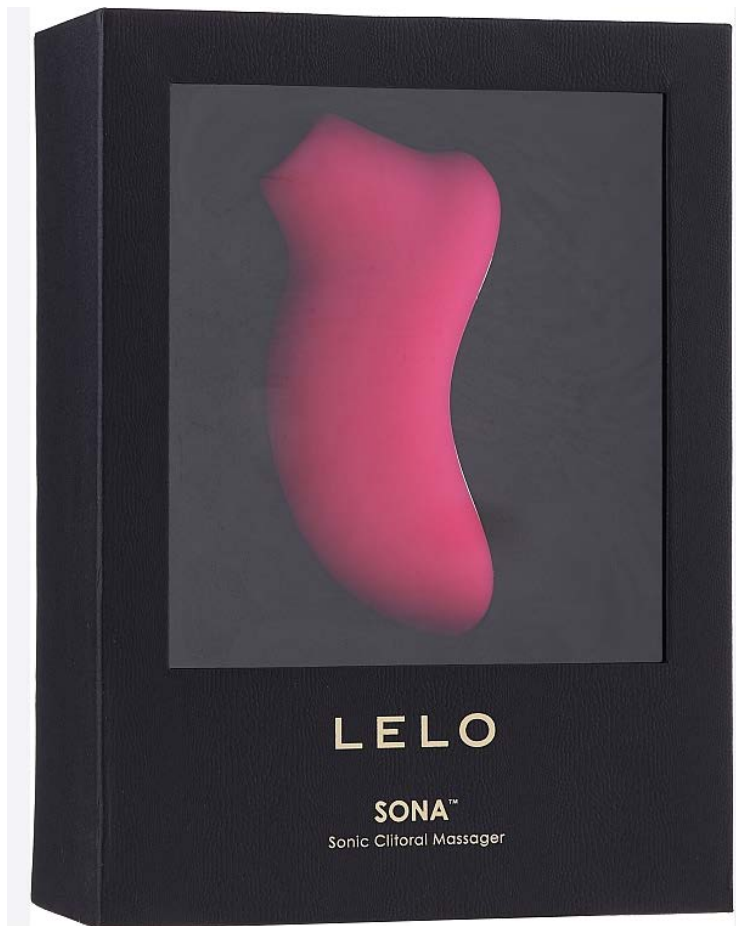
Die Beklagte zu 2. stellt her und die Beklagten vertreiben u.a. das „Sona Cruise“ Druckwellenmassagegerät:

LELO Sona Cruise:





LELO Sona:



Der „Sona Cruise“ Druckwellenvibrator hat folgende Eigenschaften:

Erleben Sie ein ganz neues Gefühl der Stimulation durch ein luxuriöses Spielzeug.

Wenn Sie denken, dass Ihr Höhepunkt noch intensiver sein könnte, dann probieren Sie die Klitoris-Stimulation ohne eine einzige Berührung aus. Der Klitoris-Stimulator Lelo Clit Stimulating Sona 2 stimuliert die Klitoris mehr als je zuvor.

Das weichere, tiefere und größere Mundstück sorgt für eine absolute Befriedigung innen und außen. Das Silikon des Stimulators ist so konzipiert, dass es Schallwellen absorbiert und zurück auf die Klitoris überträgt, was ein noch intensiveres Erlebnis garantiert. Wenn Sie das Mundstück fest gegen den Körper drücken, verringern Sie automatisch die Leistung. Geben Sie sich Gefühlen hin, die Sie verschlingen.

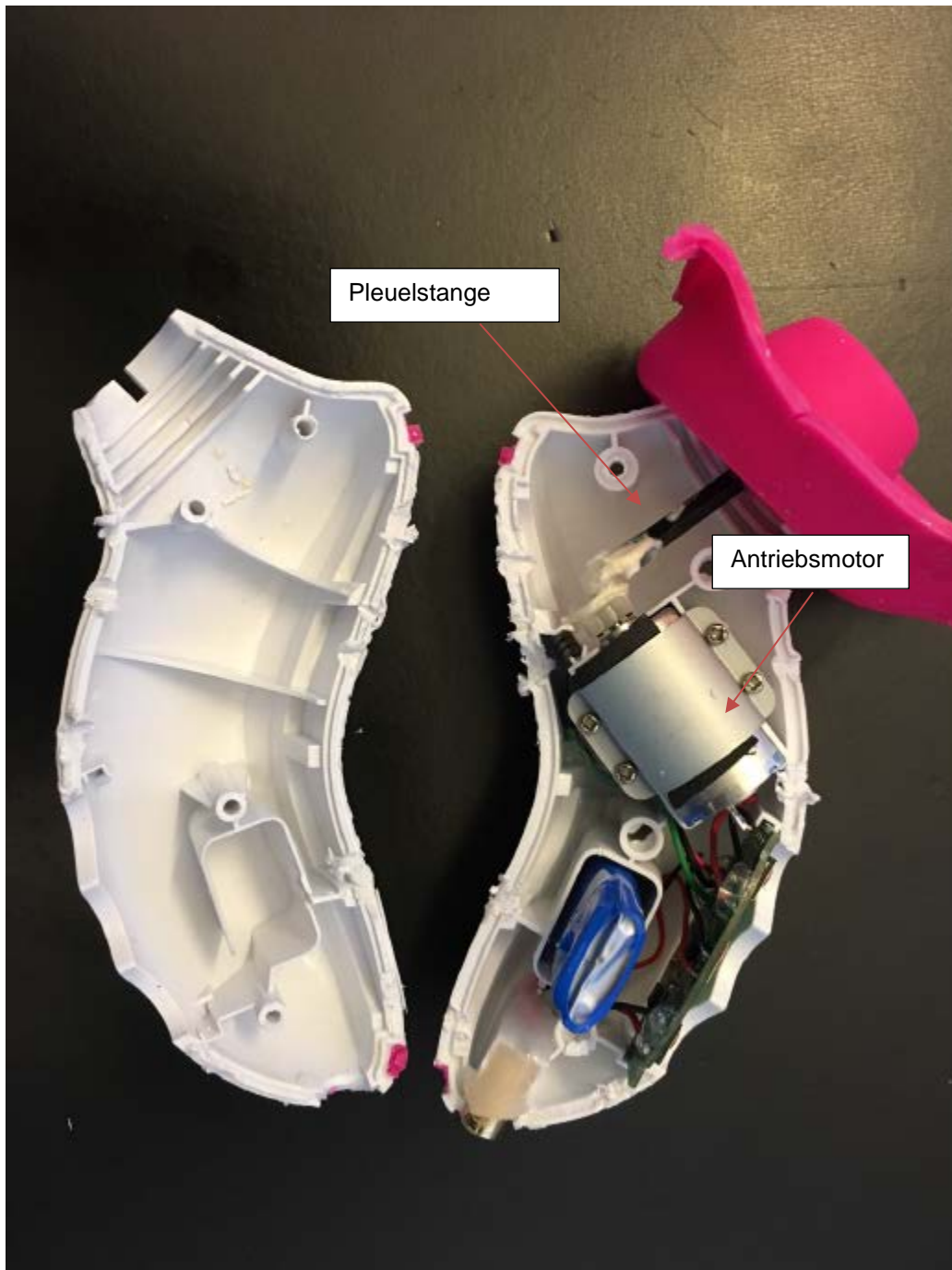
Eigenschaften:

- > Stimulation mittels Schallwellen ohne direkten Kontakt
- > das abgeschrägte Mundstück passt perfekt um die Klitoris und passt sich an
- > einfache Bedienung und mühelose Pflege
- > ideal als Geschenk, elegantes Design
- > Teil des Pakets ist eine Gleitgel-Probe und eine Tasche aus Satin

Technische Spezifikation:

- > 12 Pulsationsmodi und 8 Intensitätsstufen
- > patentierte Cruise-Technologie zur Leistungsregulierung
- > die Tastensperre-Funktion verhindert ein unbeabsichtigtes Einschalten
- > wasserdicht – zum Spielen in der Dusche, in der Badewanne oder im Pool
- > weiches Silikon und beständiger ABS-Kunststoff
- > wiederaufladbar über das mitgelieferte USB-Kabel
- > Abmessungen: Gesamtlänge 11,5 cm, Breite 5,4 cm, innerer Ø des Kopfstücks 1,1 cm

Bei dem „Sona Cruise“ handelt es sich um einen Druckwellenvibrator, dessen Antriebsmotor über die Pleuelstange auf die Membran des Hohlraums einwirkt, welche in Richtung der Öffnung und wieder zurück ausgelenkt wird.



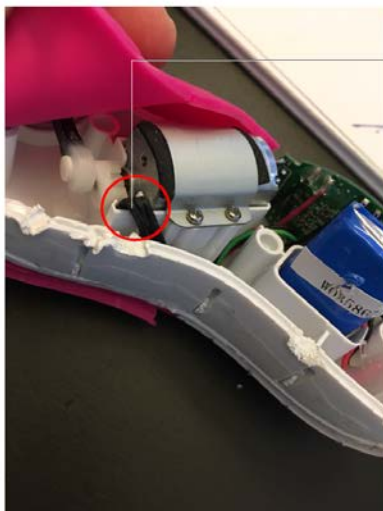


Membran am inneren Ende des Hohlraums, dessen Wandung glatt ist und somit keine Unstetigkeitsstellen aufweist

Die Kammer selbst ist glatt und weist keine Unstetigkeitsstellen auf.

Durch den Motor und die Pleuelstange wird die Membran drehzahlabhängig ausgelenkt:

ANTRIEBS-AUFBAU UND BETRIEBSVERHALTEN



Betriebsverhalten ist drehzahlregelt. Das Toy startet mit sehr niedriger Drehzahl (leise) und hält diese dann bei Belastung konstant. Bei Belastung hört man ein Klapper-Geräusch vom Antrieb



Pleuel eingeklebt

Ferner hat das von der Klägerin beauftragte Ingenieurbüro *Indeed Innovation GmbH, Schopenstehl 15, 20095 Hamburg* das Volumen des Hohlraums zu unterschiedlichen Betriebssituationen ausgemessen und dabei die „Volumenänderung“ und das „Minimalvolumen“ des Hohlraums des „Sona Cruise“ ermittelt. Hierbei wurde die Definition in Absatz [0006] des Klagepatents der Messung der Volumina zugrunde gelegt:

„Dabei ist die Volumenänderung die Differenz zwischen Maximal- und Minimalvolumen. Als Volumen des Hohlraumes wird dasjenige Volumen der Kammer definiert, das im Bereich der Öffnung an einer virtuellen planen Fläche endet, die die Öffnung imaginär verschließt.“

Es hat sich folgendes ergeben:



Volumen min. (unterer Totpunkt): 1,0ml
Volumen max. (oberer Totpunkt): 1,8ml
> Volumenänderung 0,8ml

Das Verhältnis von Volumenänderung zu Minimalvolumen ist daher wie folgt anzugeben.

$$\frac{\text{Volumenänderung } 0,8}{\text{Minimalvolumen } 1,0} = 0,8$$

Für den gesamt vorstehend dargelegten Sachverhalt zum „Sona Cruise“ bieten wir vorsorglich als **Beweis** an

Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Neben den Druckwellenmassagegeräten **Sona**, **Sona Cruise**, **Sona 2**, **Sona 2 Cruise** stellt die Beklagte zu 2. her und die Beklagten vertreiben die technisch identischen Druckwellenmassagegeräte **Enigma**, **Enigma Cruise** und **Sila** (Anlage K6):



2. Verwirklichung der Merkmale des Patentanspruchs 1

Die von den Beklagten angebotenen und vertriebenen Sona Cruise Druckwellenmassagegeräte erfüllen die Voraussetzungen einer wortsinngemäßen Patentverletzung gemäß § 9 PatG.

Bei der angegriffenen Ausführungsform handelt es sich um ein Druckwellenmassagegerät für die Klitoris entsprechend den Merkmale 1 bis 3, wie unmittelbar anhand der Fotos ersichtlich. Das „Sona Cruise“ Druckwellenmassagegerät für die Klitoris weist eine Druckfelderzeugungseinrichtung mit einem Hohlraum mit einem ersten Ende und einem dem ersten Ende gegenüberliegenden und vom ersten Ende entfernt gelegenen zweiten Ende auf, wobei der Hohlraum von einer seine beiden Enden miteinander verbindenden Seitenwandung begrenzt wird und die Öffnung zum Aufsetzen auf die Klitoris vorgesehen ist.

Das „Sona Cruise“ Druckwellenmassagegerät weist entsprechend Merkmal 4 eine Antriebseinrichtung auf, die über die Pleuelstange, welche auf die Membran der Kammer einwirkt, eine Änderung des Volumens des Hohlraumes zwischen einem Minimalvolumen und einem Maximalvolumen bewirkt, so dass in der Öffnung ein stimulierendes Druckfeld erzeugt wird.

Der Hohlraum wird entsprechend Merkmal 5 von einer einzigen durchgehenden Kammer gebildet.

Die Seitenwandung der Kammer ist entsprechend Merkmal 6 glatt und damit frei von Unstetigkeitsstellen.

Weiter ist der Hohlraum der Kammer entsprechend Merkmal 7 an seinem zweiten Ende mit einer flexiblen Membran verschlossen ist, die sich im Wesentlichen über den gesamten Querschnitt des Hohlraumes erstreckt und von der Antriebseinrichtung abwechselnd in Richtung auf die Öffnung und in hierzu entgegengesetzter Richtung bewegt wird.

Schließlich ist beträgt das Verhältnis von Volumenänderung zum Minimalvolumen des Hohlraums des Sona Cruise 0,8 und ist damit nicht kleiner als 1/10 und nicht größer als 1 (Merkmal 8).

Damit verwirklicht der „Sona Cruise“ Druckwellenvibrator insgesamt Anspruch 1 des Klagepatents.

Auch die technisch identischen Druckwellenmassagegeräte „Enigma“, „Enigma Cruise“ und „Sila“ (Anlage K6) verwirklichen Anspruch 1 des Klagepatents.

V. Rechtliches

Nach alledem steht fest, dass das Klagepatent durch die von der Beklagten vertriebenen Sona Cruise Druckwellenmassagegeräte verletzt wird. Der Klägerin stehen daher die mit den Klageanträgen geltend gemachten Ansprüche zu:

1. Der Unterlassungsanspruch gemäß **Ziffer I.1** stützt sich auf Art. 64 EPÜ, § 139 Abs. 1 i.V.m. § 9 PatG.
2. Der unter **Ziffer I.3** geltend gemachte Schadensersatzfeststellungsanspruch ergibt sich dem Grunde nach aus Art. 64 EPÜ, § 139 Abs. 2 PatG. Die Beklagten haben das Klagepatent vorsätzlich, jedenfalls aber grob fahrlässig verletzt und sind der Klägerin daher zum Schadensersatz verpflichtet, wobei der Anspruch der Höhe nach derzeit noch nicht bezifferbar ist.
3. Die Klägerin kann die Höhe des ihr entstandenen Schadens sowie das von den Beklagten auf ihre Kosten Erlangte ohne vorherige Auskunft und Rechnungslegung der Beklagten gemäß dem Klageantrag zu **Ziffer I.2** nicht beziffern. Rechtsgrundlage dieser Ansprüche ist § 140b PatG. Für den Zeitraum von Inkrafttreten dieser Vorschrift gründet sich der geltend gemachte Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch auf §§ 242, 259 BGB sowie die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag.

4. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich daraus, dass die Beklagten bundesweit tätig sind.



(Harald Förster)
Rechtsanwalt

Anlagen
Anlagen K1 bis K10